

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der Fraktionen GLP, SP und ALG/CSP im GGR „Fragen zur Bossard Arena und dem Verhältnis der Stadt Zug mit der Kunsteisbahn AG“.

Antwort des Stadtrates vom 9. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Februar 2020 reichten Stefan W. Huber (GLP), Barbara Gysel (SP) und Tabea Zimmermann Gibson (ALG/CSP) für ihre Fraktionen im GGR eine Interpellation mit dem Titel „Fragen zur Bossard Arena und dem Verhältnis der Stadt Zug mit der Kunsteisbahn AG“ ein. Darin werden dem Stadtrat eine Reihe von Fragen gestellt. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Vorbemerkung

Die Kunsteisbahn Zug AG (KEB) entstand 1966 aus der Initiative von Privatpersonen in der Stadt Zug, die die Realisierung einer Kunsteisbahn anstrebten. Als die KEB gegründet wurde, waren die Stadt Zug, die Gemeinden Baar, Steinhausen sowie Cham und eine grosse Anzahl von Privatpersonen daran beteiligt, Aktionäre, die auch heute noch Aktien halten. Die Aktionärsstruktur hat sich im Verlauf der Jahre verändert. Wesentliche Änderung war, dass die Stadt Zug den übrigen beteiligten Gemeinden ihre Beteiligungen abgekauft hat. Das Aktienkapital beträgt CHF 3'050'000.00 (30'500 Aktien à nominal CHF 100.00) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadt Zug CHF 2'260'000.00 (74,1 %)
- Curling Club Zug CHF 250'000.00 (8,2 %)
- Privatpersonen CHF 540'000.00 (17,7 %)

Die KEB Aktien der Stadt Zug sind mit CHF 1.00 pro Aktie respektive total CHF 22'600.00 bilanziert.

Die erste Kunsteisbahn, das spätere Stadion Herti, wurde auf Grundstücken realisiert, welche die Stadt Zug der KEB im Baurecht zur Verfügung stellte. Eigentümerin der Anlagen, die errichtet wurden, war die KEB. Die Finanzierung der Anlagen erfolgte über das Aktienkapital einerseits, über Darlehen von der Stadt Zug und von Banken andererseits.

Dieses Modell wurde von der Gründung bis ins Jahr 2004 beibehalten. Die Stadt Zug – und ursprünglich auch die anderen Gemeinden – deckten die Verluste der KEB über eine Defizitgarantie ab, die nach oben beschränkt war.

Die Stadt Zug hatte 2004 mit der KEB einen Leistungsauftrag vereinbart und damit die Nutzung und den Betrieb der (alten) Anlage geregelt. Die bestehende Leistungsvereinbarung wurde danach an die neuen Verhältnisse (Bossard Arena) angepasst und 2010 in Kraft gesetzt. Mit einer Zusatzvereinbarung wurde die Leistungsvereinbarung um weitere fünf Jahre bis 2020 verlängert. Die Leistungsvereinbarung verlängert sich aktuell automatisch um zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt wird.

Die Leistungsvereinbarung regelt den Betrieb, den betrieblichen Unterhalt und den kleinen baulichen Unterhalt der Gebäude und der Sportanlagen auf den städtischen Grundstücken (GS Nr. 36, Bossard Arena und GS Nr. 4499, Curling- und Trainingshalle) durch die KEB im Auftrag der Stadt Zug. Das heisst, alle betrieblichen Aspekte rund um das Eisstadion (Bossard Arena) inklusive Restaurationsbetrieb und Ausseneisfeld sowie der Curling- und Trainingshalle werden von der KEB betreut. Diese beschäftigt derzeit sieben Vollzeit-, zwei Teilzeit- und fünfzehn SaisonmitarbeiterInnen.

Die Stadt Zug stellt der KEB die Gebäude unentgeltlich zur Verfügung und verpflichtet sich, die Bauten und Anlagen in einem guten Zustand zu halten. Baulicher Unterhalt, der im Einzelfall CHF 5'000.00 (Curling- und Trainingshalle, bis CHF 1'000.00) übersteigt, wird durch die Stadt Zug bezahlt. Die Instandhaltung der Gebäude erfolgt ebenfalls durch die Stadt Zug und wird jährlich budgetiert und beläuft sich auf durchschnittlich CHF 1'250'000.00 (entspricht gut 2% des Gebäudewertes) für den ganzen Komplex. (Eine Instandhaltungsquote von jährlich 2% des Gebäudewertes für eine Minergie-Multifunktionshalle mit Nationalliga A Eishockey und hohen Besucherfrequenzen ist als gut zu bewerten). Die Bewirtschaftung und Auftragserteilung erfolgt durch die Abteilung Immobilien. Das öffentliche Parkhaus wird durch die Abteilung Parkraumbewirtschaftung des Departementes SUS betrieben.

Die KEB hat mit dem EVZ einen Mietvertrag zur Stadionbenutzung und für die Restauration abgeschlossen. Zudem werden alle Veranstaltungen (80 – 110 pro Jahr; 60 – 80 Eishockey und 20 – 30 gewerblich) auf dem Areal durch den EVZ respektive die EVZ Gastro AG durchgeführt. Die Nutzung der Eissportanlagen durch den EVZ hat vor anderen Nutzern Vorrang. Ausserhalb des Eissportbetriebes sollen die Anlagen möglichst kommerziell betrieben werden. Weitere Benutzerentgelte und die Nutzung der Ausseneisfläche durch die Zuger Schulen (9'500 Schülerinnen und Schüler pro Jahr) sind in einer Gebührenordnung festgelegt und vom Stadtrat genehmigt.

Zu den gestellten Fragen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Frage 1

Die eidgenössische Steuerverwaltung bezeichnet den Verzicht auf die Mieteinnahmen für die Bossard-Arena zugunsten der KEB AG als Subvention. Teilt der Stadtrat diese Sicht, oder widerspricht er dieser Sicht des Bundes?

Antwort

Es geht bei der Einschätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) um eine steuerrechtliche Betrachtungsweise. Der Verwaltungsrat der KEB hat sich mit der Rechtsauffassung der ESTV intensiv auseinandergesetzt und die Rechtslage seriös und umfassend abgeklärt. Mit der ESTV wurde daraufhin eine Einigung erzielt (vergl. Frage 2). Der Stadtrat begrüsst diese Einigung und konstatiert, dass es sich aus steuerrechtlicher Sicht um eine Subvention handelt.

Frage 2

Gemäss Medienberichten konnte der Rechtsstreit mit der eidgenössischen Steuerverwaltung bezüglich Vorsteuerminderungen nur nach zähen Verhandlungen und einer Steuernachzahlung niedergelegt werden. Die KEB rechnet auch in der Zukunft mit weiteren Konflikten und Nachzahlungen. Konnten die Differenzen mit dem Bund mittlerweile beigelegt und so ein möglicher zukünftiger Rechtsstreit verhindert werden?

a. Falls ja: Welcher Konsens wurde mit dem Bund gefunden und welche Abmachungen wurden getroffen?

Antwort

Die KEB hat sich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Zusammenhang mit der Subventionsproblematik auf eine pauschale Vorsteuerminderung für die letzten fünf Jahre von 25% geeinigt. Dies entspricht einem Betrag von CHF 25'000.00 - 35'000.00 pro Jahr. Der Schlüssel für die Berechnung der Vorsteuerminderung wurde anlässlich der MwSt.-Revision mit dem Revisor der ESTV vereinbart. Gegensätzliche Interessen sind aufeinandergetroffen und unterschiedliche Standpunkte wurden geklärt. Die KEB musste im Zuge der Vereinbarung rückwirkend eine Vorsteuerminderung in Kauf nehmen und die zu viel abgezogene Vorsteuer dem Bund erstatten.

b. Falls nein: Warum hält der Stadtrat an der aktuellen Konstellation fest? Was wird der Stadtrat tun, um hier Rechtssicherheit zu schaffen?

Mit weiteren Nachzahlungen und/oder Konflikten muss aus heutiger Sicht nicht gerechnet werden und die Rechtssicherheit war immer gewährleistet.

Frage 3

Die Mieteinnahmen haben einen potenziellen Ertragswert von ca. 1.7 Millionen Franken und mehr. Da die Stadt zu Gunsten der KEB darauf verzichtet, handelt es sich indirekt um wiederkehrende Ausgaben. In der Volksabstimmung wurde der Stadtrat zwar ermächtigt die nötigen Verträge zum Bau der Bossard Arena abzuschliessen, die Gemeindeordnung wird dadurch aber nicht ausser Kraft gesetzt. Laut dieser müssen wiederkehrende Beiträge (Mietverzicht) mit einem Wert von über 50'000 Franken zusammen mit der Leistungsvereinbarung dem GGR zur Genehmigung vorgelegt werden. Ebenfalls ist der GGR zuständig für die Genehmigung von Verträgen die beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1'000'000 Franken einräumen. Warum geschieht dies nicht? Ist der Stadtrat bereit die Leistungsvereinbarung / den Vertrag vor der nächsten Erneuerung dem GGR zur Genehmigung vorzulegen?

Antwort

Grundlage für das heute bestehende Verhältnis zwischen der KEB und der Stadt Zug bildet der Beschluss GGR Nr. 1368 vom 25. November 2003 betreffend KEB; Neukonzeption, Kreditbegehren. Dieser Beschluss wurde von den Stadtzuger Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 mit deutlichem Mehr angenommen. Eine tragende Säule dieser Neukonzeption war die Übernahme der Eissportanlagen durch die Stadt Zug (Rückübernahme von zwei Baurechten der KEB), um diese gleichzeitig der KEB als Betreiberin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (vergl. GGR-Vorlage Nr. 1765, Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. Oktober 2003, Ziff. 5.2, S. 7). Anlass für die im Jahr 2003 beschlossene Neukonzeption war der Umstand, dass sich die KEB seit Jahren in einer prekären finanziellen Situation befand.

So musste die Stadt Zug der KEB immer wieder mit Darlehen, Betriebs-, Defizit- und Investitionsbeiträgen, der Übernahme von Lohnkosten sowie dem Verzicht auf Rückzahlung von Darlehen u.dgl. unter die Arme greifen (vergl. hierzu GGR-Vorlage Nr. 1765, vom 21. Oktober 2003, S. 2

ff.). Mit der Neukonzeption wurde das Ziel verfolgt, die KEB auf eine gesunde wirtschaftliche Basis zu stellen, die es ihr ermöglichen sollte, ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen. Bei dieser Sach- und Rechtslage verletzt der Stadtrat seine Finanzkompetenzen nicht bzw. hält sich an die Gemeindeordnung und hat den GGR immer involviert.

Die vorstehend erläuterte Neuordnung wurde nicht zuletzt im Hinblick auf ein neues Eissportstadion in die Wege geleitet (vergl. GGR-Vorlage Nr. 1765, vom 21. Oktober 2003, Ziff. 8, S. 9). In der Baukreditvorlage für das neue Eisstadion (vergl. GGR-Vorlage Nr. 1844.3, Bericht und Antrag des Stadtrates vom 18. September 2007, Ziff. 5.2.5 und 5.2.6, S. 15) nahm der Stadtrat denn auch auf die seit dem Jahr 2004 geltende Konzeption Bezug und hielt fest, die KEB werde mit dem EVZ einen Mietvertrag zur Stadionbenutzung und mit dem künftigen Restaurantpächter einen Pachtvertrag abzuschliessen. Aus Sicht des Stadtrates hat sich die im Jahr 2003 beschlossene Neuordnung des Verhältnisses zwischen der KEB und der Stadt Zug auch in den vergangenen zehn Jahren mit dem neuen Eisstadion bewährt. Im Zusammenhang mit den bestehenden Überlegungen zum Ausbau der Bossard Arena drängt sich eine Überprüfung der bestehenden Konzeption jedoch auf.

Frage 4

Gemäss Bruttoprinzip müsste die Stadt als Eigentümerin der Immobilie Aufwand und Ertrag trennen, die Mieteinnahmen zuerst als Erträge buchen und anschliessend basierend auf der Leistungsvereinbarung die KEB für ihre Leistungen entschädigen (Aufwand). Aus welchen Gründen geschieht dies nicht? Wie und zu welchem Zeitpunkt wurde entschieden, die Mieterträge nicht gemäss Bruttoprinzip bei der Stadt als Ertrag zu buchen?

Antwort

Der Grundsatz der Bruttodarstellung (bzw. das Bruttoprinzip) verlangt, dass die Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen sind (vgl. Ziff. 4 der Fachempfehlung 02 der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren betreffend Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung). Aus diesem Prinzip ergibt sich, dass es nur auf den Finanzhaushalt des jeweiligen Gemeinwesens zur Anwendung gelangt.

Nach der geltenden Konzeption (vgl. hierzu unsere Antwort zu Frage 3) wurde der Betrieb der Eissportanlagen jedoch vollumfänglich an die KEB ausgegliedert. Die Stadt Zug hat dabei keinerlei Betriebskosten und auch keine Kosten für den kleinen baulichen Unterhalt zu tragen (im Gegenzug verzichtet sie aber auf die Erhebung eines Mietzinses). Damit ergibt sich für die Stadt Zug kein Betriebsaufwand, der in der Erfolgsrechnung „getrennt und ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe“ auszuweisen wäre. Da die Stadt Zug keinerlei Mietzinseinnahmen erzielt, gilt dasselbe auch für die Ertragsseite. Der Rechtsdienst der Stadt Zug hat diese Sachlage erneut überprüft und es ist nicht ersichtlich, inwiefern mit der Auslagerung des Betriebs der Eissportanlagen an die KEB das Bruttoprinzip verletzt sein soll.

Frage 5

Üblicherweise werden die Kosten für Unterhalt und Wertminderung einer Immobilie über kostendeckende Mieterträge finanziert. Die Stadt Zug überlässt sämtliche Mieteinnahmen der KEB. Diese finanziert damit jedoch den Betrieb (u.a. Energiekosten für das Eis) und den kleinen Unterhalt der Halle. Die Abschreibungen und den ordentlichen Gebäudeunterhalt finanziert die Stadt über das Finanzdepartement / andere Budgets. Sind die aktuellen Mietpreise kostendeckend? Was unternimmt der Stadtrat, um hier mehr Transparenz und Kostenwahrheit zu schaffen?

Antwort

Sportanlagen der Stadt Zug werden mit öffentlichen Mitteln erstellt und unterhalten. Sie dienen der Bevölkerung und den Vereinen für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten (Breitensport), Freizeitgestaltung und Veranstaltungen. Diese Objekte gehören zur städtischen Infrastruktur und können sich nicht selbst finanzieren, sie werden üblicherweise durch das Gemeinwesen getragen. Die Mieten sind nicht kostendeckend.

Die Bossard Arena nimmt hierbei einen besonderen Status ein, weil der EVZ im Eisstadion seine NLA-Spiele austrägt. Die kommerziellen Erträge aus der Nutzung fließen sowohl in die sportliche Konkurrenzfähigkeit des Vereines, als auch in die Bereitstellung der speziellen Infrastruktur (Gebäudetechnik, Eisproduktion u.a.) und die Durchführung der Veranstaltungen.

Der ordentliche Unterhalt und die Abschreibungen werden durch die Eigentümerin und nicht über Mieteinnahmen finanziert. Würde man dies anstreben, ginge es zu Lasten der Bevölkerung (Eintrittspreise) und der sportlichen Konkurrenzfähigkeit des EVZ. Die positiven Effekte, die das Spitzeneishockey für die Stadt Zug haben (Bekanntheit, Gastronomie, Medienpräsenz), sollten jedoch nicht ausser Acht gelassen werden. Transparenz und Kostenwahrheit sind mit der bestehenden Konzeption aus Sicht des Stadtrates gegeben.

Frage 6

Die KEB AG ist nicht Eigentümerin von Wohnungen, trotzdem werden in den Geschäftsberichten übrige Einnahmen von 18'000 SFR jährlich für eine Wohnung gelistet. Um welche Wohnung handelt es sich hierbei? An wen wird die Wohnung vermietet und zu welchem Zweck?

Die von der KEB vermietete Wohnung bildet Teil der Sportanlagen und diente bis zur Eröffnung der Bossard Arena als Wohnung des Betriebs- bzw. Geschäftsleiters. Die Wohnung befindet sich in der Trainingshalle. Sie wird seit je her durch die KEB vermietet. Seit 2011, das heisst seit Eröffnung der Bossard Arena, wohnt dort ein früherer Mitarbeiter des Restaurants im Hertistadion zusammen mit seiner Frau. Der Mieter ist heute Mitarbeiter bei der EVZ Gastro AG. Die Wohnlage ist wegen den Lärmimmissionen während der Eishockeysaison und dem Eislaufbetrieb nicht einfach zu vermieten.

Frage 7

Die Interpellanten wurde auf die Frage nach den Geschäftsberichten an die KEB weiterverwiesen, die Stadt Zug kümmere sich nicht um die operativen Belange. Erst auf Nachdruck konnten sie Einsicht in die Geschäftsberichte nehmen. Bei der Nachfrage nach der Leistungsvereinbarung durfte diese nur im Stadthaus und unter Aufsicht eingesehen werden, ergänzende Beschlüsse z.B. der Verzicht auf Mieterträge waren darin nicht enthalten. Weshalb sind die Verträge und Geschäftsberichte der KEB nicht öffentlich, obwohl diese den Steuerzahlenden bzw. der Stadt gehört? Welche Vor- und Nachteile sieht der Stadtrat hinsichtlich der aktuellen Organisationsstruktur: Betrieb durch eine Aktiengesellschaft, die keine Miete bezahlt und auf deren operatives Geschäft die Stadt trotz Aktienmehrheit kaum Einfluss hat?

Antwort

Im Frühjahr 2019 waren die Bossard Arena und die Leistungsvereinbarung ein Traktandum in der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Das Finanzdepartement hat bei dieser Gelegenheit über den aktuellen Stand der Organisationsstruktur und der Verträge umfassend informiert. Die bestehende Konzeption wurde nicht in Frage gestellt.

Die Interpellanten wurden auf ihren Wunsch im Winter 2019/20 mehrfach im Stadthaus empfangen um den Themenkomplex Bossard Arena, Namensrechte und Leistungsvereinbarung KEB zu erörtern. Dabei wurden alle gewünschten Dokumente zugänglich gemacht.

Gemäss § 2 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 (Öffentlichkeitsgesetz; BGS 158.1) gelten auch Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts ausserhalb der öffentlichen Verwaltung als Behörden, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen. Und nach § 7 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Somit gilt auch für die KEB grundsätzlich das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses schützt jedoch auch die Interessen von Dritten, welche Verträge mit der Stadt besitzen oder Organisationen, die im Auftrag der Stadt Zug handeln (z. B. Mietvertrag zwischen KEB und EVZ Sport AG). Gegen die Einsicht in solche Dokumente sprechen in der Regel überwiegende private Interessen - Stichwort Geschäftsgeheimnis (vgl. § 11 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz).

Die Zusammenarbeit mit der KEB hat sich bewährt. Die Vorteile eine flexible Organisation mit hoher technischer Kompetenz vor Ort zu haben, liegen im reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen und der schnellen Reaktion auf Probleme die in deren Zusammenhang entstehen. Der vermeintliche Nachteil, wenig Einfluss auf das operative Geschäft zu haben wird durch die Leistungsvereinbarung aufgefangen in der die Ziele der Stadt Zug für die Bossard Arena definiert sind. Es besteht zurzeit keine Veranlassung, die bestehende Zusammenarbeit grundlegend in Frage zu stellen. Eine Integration der Betriebsorganisation Bossard Arena in die Abteilungen Immobilien und/oder Sport könnte nur mit erheblichem zeitlichem, personellem und finanziellem Aufwand vollzogen werden und würde keinen Mehrwert schaffen.

Frage 8

Wie hoch sind die Entschädigungen des Verwaltungsrates? Profitiert der Verwaltungsrat auch von Lohnnebenleistungen? Wie setzen sich diese zusammen?

Antwort

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates bezieht eine Entschädigung von CHF 2'500.00 pro Jahr. Verwaltungsräte profitieren nicht von Lohnnebenleistungen. Die Verwaltungsräte wählen, ob sie zwei Dauerkarten beziehen oder aber sich diese Dauerkarten selbst beschaffen und dafür die Entschädigung einsetzen. Als Delegierter des Stadtrates hat der Vorsteher des Finanzdepartementes Einsitz im Verwaltungsrat, um die Interessen der Stadt Zug zu vertreten.

Frage 9

In der Abstimmungsbroschüre zur Finanzierung der Bossard Arena, wird der Vorplatz als neuer Stadtplatz angepriesen. Dieser solle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, als neuer Quartiertreffpunkt und öffentlichen Veranstaltungen wie die Zugermesse, Stierenmarkt dienen. Während der unbedachte Teil des Platzes von der Öffentlichkeit im Rahmen des städtischen Reglements für öffentliche Anlagen genutzt werden kann, fällt der bedachte Teil in die Zuständigkeit der KEB AG, welche mehr als den doppelten Preis (1'000 vs. 2'500 Franken) verlangt.

- a. *Wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei der Vermietung des überdachten Teils des Arenaplatzes alle privaten Antragsteller gleichbehandelt werden?*
- b. *Wer ist für die Gebührenfestlegung für den überdachten Teil zuständig? Wäre dies nicht Auftrag des Stadtrates? Da die KEB weder Miete noch den Unterhalt für den Platz und die Immobilie bezahlt, wie rechtfertigt der Stadtrat den 2.5-fachen Mehrpreis zugunsten der privaten KEB?*

Antwort

Die Gebührenfestlegung für die Benutzung der Anlagen erfolgt durch die KEB unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Stadtrat. Die Miete für das Ausseneisfeld von CHF 2'500.00 pro Veranstaltungstag bezieht sich nur auf kommerzielle Veranstaltungen. Für gemeinnützige Veranstaltungen beträgt die Miete CHF 300.00 pro Tag. Die Gleichbehandlung ist gewährleistet.

Die im Winter als Ausseneisfeld genutzte Fläche ist unterhaltsintensiver als der restliche Arenaplatz und der Bereich ist überdacht und bietet dadurch mehr Komfort. Der überdachte Bereich wird durch die KEB unterhalten und gereinigt.

Frage 10

In Folge der Interpellationsbeantwortung zur Interpellation «Wird die Bossard-Arena nun zur Crypto Arena» wurde bekannt, dass die Stadt Zug für die Verlängerung der Namensrechte bis 2025 insgesamt 250'000 Franken erhält. Diese 250'000 Franken wurden nicht budgetiert. Gemäss Information des Finanzdepartements erfolgt die Zahlung in fünf jährlichen Raten à 50'000 Franken. In der Medienmitteilung «Bossard Arena bleibt Bossard Arena» vom 19.02.2020 schreibt die Stadt, dass die Einnahmen gemäss Vertrag in die Wartung und Erneuerung der technischen Anlagen fliessen.

- a. *Die Höhe der Verlängerungsoption ist Teil des Ursprungsvertrages und deshalb nicht mehr verhandelbar. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Namensrechte für die Zeit nach der Verlängerung aufgrund des potenziellen Wertes von mehreren Millionen Franken öffentlich ausgeschrieben werden müssen?*
- b. *Fliessen die Einnahmen der Verlängerungsoption direkt oder indirekt zur Betreiberin KEB?*
- c. *Welche ausserordentlichen Erneuerungs- und Wartungsarbeiten werden dadurch finanziert? Wie genau profitieren «Stadtzuger Bevölkerung, die Besucherinnen und Besucher und der Spitzensport» von diesen zusätzlichen Mitteln?*

Antwort

- a. Ein neuer Vertrag über die Namensrechte des Eisstadions wird öffentlich ausgeschrieben.
- b. Die Einnahmen der Verlängerungsoption fliessen weder direkt noch indirekt zur Betreiberin KEB. Die Einnahmen werden dem Unterhaltsbudget der Bossard Arena gutgeschrieben.
- c. Die Beiträge aus den Namensrechten mindern die Ausgaben für den Unterhalt der Bossard Arena, davon profitiert die ganze Bevölkerung über die laufende Rechnung der Stadt Zug.

Ausblick

Schon länger zeichnet sich ab, dass die Bossard Arena an ihre Kapazitätsgrenze stösst. Die Nachfrage übersteigt das Angebot, nicht nur bei den Zuschauern, sondern auch in der Gastronomie. Die Stadt Zug und der EVZ wollen nun, unabhängig von der Corona-Aktualität, zusammen die Möglichkeiten für eine Erhöhung der Stadionkapazität und die zukünftige Betriebsorganisation prüfen.

Ein Vergleich der Situation in den National League-Stadien der Schweiz zeigt, dass die Bossard Arena bei der Zuschauerkapazität auf den sechsten von zwölf und im Gastro-Bereich auf den zehnten Platz abgerutscht ist. Dies hat direkten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und die Kon-

kurrenzfähigkeit des EVZ. Die Stadt Zug als Eigentümerin der Bossard Arena, die Verantwortlichen des EVZ und der Kunsteisbahn Zug AG erarbeiten nun vor diesem Hintergrund ein Konzept, in dem sowohl die Anforderungen an die Infrastruktur, die Kostenfolgen und die Verantwortlichkeiten für den Betrieb zukunftsfähig gemacht werden. Dabei wird auch geprüft, ob der EVZ ein Baurecht inklusive Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Eishalle übernehmen könnte.

Die Weiterentwicklung betrifft einen Gebäudekomplex, der vor gut 16 Jahren geplant und vor zehn Jahren eingeweiht wurde. Die damalige Investition war die Basis für die sportlichen Erfolge des EVZ in den letzten Jahren und für den wirtschaftlichen Betrieb. Nun sollen die Weichen von Infrastruktur und Betrieb für eine weiterhin erfolgreiche Zukunft des EVZ gestellt werden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrates zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 9. Juni 2020

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Vorstoss vom 26. Februar 2020
- Beilage 2: Jahresrechnung 2019 der KEB
- Beilage 3: Beschluss GGR Nr. 1368
- Beilage 4: GGR-Vorlage Nr. 1765
- Beilage 5: GGR-Vorlage Nr. 1844.3
- Beilage 6: Zuger Zeitung „Erweiterung Bossard Arena“

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Vorsteher Finanzdepartement, Tel. 058 728 92 01.